

der Ladung gestandenen Bierbürger, sobald dieser mit dem Schanke fertig ist, gegen Zurückgabe der erhaltenen Ladeanweiszettel und Quittung in ein hierzu von dem Biergelder: Einnahmer besonders zu haltendes Buch ohne alle Weigerung und sonstige Abkürzung auszuantworten und denselben solchen Geldbetrag unter keinem Vorwande vorzuenthalten, die zurückempfangenen Ladeanweiszettel selbst aber als nöthige Beläge der Ausgabe und resp. Einnahme wohl aufzubewahren und den Rechnungen beizufügen.

§ 13.

Bei den Ladeanweisungen hat der Biergelder: Einnahmer aller Begünstigung des einen Braubürgers oder des einen Ladenden vor den andern sich durchaus zu enthalten, ersteren weder aus Gefälligkeit noch gegen eine versprochene oder anzuhoffende Erkenntlichkeit, die fremden Schulzen und Ladenden zuzuweisen, am allerwenigsten aber von der Ordnung, in welcher die unter dem Bierzwange stehenden Ladenden anzuweisen sind, um Gunst, Gabe, Geschenke oder anderer Ursache willen eine Abweichung oder Ausnahme zu veranlassen oder Statt finden zu lassen.

§ 14.

Daß stets ein gnüglicher Vorrath von gedruckten Ladeanweiszetteln vorhanden sey, ist der Aufmerksamkeit des Biergelder: Einnahmers besonders empfohlen und liegt ihm ob, stets in Zeiten dafür zu sorgen, daß der Abgang wiederum ersetzt werde. Die gedruckten Zettel hat er vor allen Dingen mit dem ihm anvertrauten Stempel roth zu bezeichnen, dann die Nummer des zu verladenden Bieres, welche es beim Ausloosen erhalten, den Namen des Biereigners oder Pächters, den Namen des Ladenden, den Betrag des zu ladenden Bieres und den Tag der Ladung eigenhändig einzuzichnen und sodann seine Namensunterschrift beizufügen und sein Siegel beizudrücken.

§ 15.

Um von alledem, was auf die Biergelder: Einnahme irgend Bezug und Einfluß haben und nehmen kann, stets genau unterrichtet zu seyn, hat er sich auf jedesmalige Erforderniß zur bestimmten Zeit bei Löbl. Braudeputation sowohl bei den von ihr zu veranstaltenden Bierverloosungen, Bierverpachtungen, Biertaxen und andern auf das Brauwesen einschlagenden Einrichtungen unausbleiblich einzufinden, alles dasjenige, was dabei auf die Biergeldereinnahme Einfluß haben kann, genau aufzuzeichnen, auch überhaupt bei derselben alle und jede ihm bei seinem Dienste etwa vorkommende und bemerkbar gewordene Ungebührrnisse, von wem sie auch immer verhangen werden möchten, ohne Ansehen der Person, zur Abstellung anzuzeigen.

Endlich und

§ 16.

hat der Biergelder: Einnahmer alle seine Dienstverrichtungen mit dem vor der Hand ihm ausgesetzten Salarium an drei Pfennigen vom Thaler Einnahme sich zu begnügen und aller andern unerlaubten Zugänge sich unter keinerlei Vorwande anzumahen.